

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Medien und Musik, M.A.
Hochschule: Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Standort: Hannover
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Ursprüngliche Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Ursprüngliche Begründung zur Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Auf Seite 19 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur fest, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement nicht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.07.2022 hat die Hochschule je ein programmspezifisches Belegexemplar in deutscher und englischer Sprache eingereicht. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Diploma Supplement nach wie vor nicht der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht. Im Rahmen der Prüfung der Stellungnahme ist aufgefallen, dass z. B. die Betitelung der Abschnitte 1.3, 4.2 und 4.3 der beigefügten studiengangsspezifischen englischsprachigen Anlage nicht den Vorgaben der aktuellen Vorlage des Diploma Supplements entspricht und diese mit "Date, Place, Country of Birth", "Program requirements/ Qualification profile of the graduate" sowie "Program details" betitelt. Dies entspricht nicht den Titelvorgaben der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. (Dies gilt analog für die studiengangsspezifische deutschsprachige Anlage.)

Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. Die Auflage bleibt damit bestehen.

Ursprüngliche Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Nds. StudAkkVO):

Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Nds. StudAkkVO)

Ursprüngliche Begründung zur Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 Nds. StudAkkVO):

Die Ausweisung der relativen ECTS-Note ist in der "Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik" unter § 26 "Bewertung der Masterarbeit" geregelt. Gemäß Akkreditierungsbericht Seite 20f. weist die Hochschule im Diploma Supplement unter "4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten" darauf hin, dass relative Noten aufgrund "geringer Absolventenzahlen sowie eines kompetitiven Auswahlverfahrens aller Studierenden nicht aussagekräftig sind und bislang daher nicht ausgewiesen werden."

Die Agentur stellt im Rahmen der Bewertung zu § 7 Studienakkreditierungsverordnung Niedersachsen fest, "dass nur bei größeren Gruppen – was in den hier zur Akkreditierung stehenden Studiengängen der HMTMH nicht der Fall ist – statistisch valide Ergebnisse bei der Berechnung von ECTS-Noten erzielt werden können. Auch wenn eine Mindestgröße für die Ausweisung der relativen ECTS-Note definiert werden kann, ist nicht sichergestellt, dass diese Größe in einem überschaubaren Zeitraum erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist der Verzicht auf die Ausweisung einer statistischen Note durch die HMTMH nachvollziehbar." Weiterhin stellt die Agentur auf Seite 20f. im Akkreditierungsbericht fest, dass "nur sehr leistungsstarke Kandidatinnen und Kandidaten an Kunsthochschulen zugelassen werden und schon bei einer Notenspanne zwischen 1,0 und 2,0 Studierende bereits mit der Note 1,5 einen C-Grade erhalten und somit deutlich zu schlecht dargestellt werden." und weiter "[...] bewertet sie die geplante Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der HMTMH in diesem Punkt positiv: "Die Berechnung erfolgt nur, wenn basierend auf einer Zusammenfassung von 3 Jahrgängen eine Grundgesamtheit von mindestens 50 Abschlussnoten vorliegt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt folgende Einteilung:

1,0 und 1,3 = A = "excellent"

1,7 und 2,0 = B = "very good"

2,3 und 2,7 = C = "good"

3,0 und 3,3 = D = "satisfactory"

3,7 und 4,0 = E = "sufficient"

4,7 und 5,0 = F = "fail".

Die Agentur folgt daher der Argumentation der HMTMH, wo nach angesichts des spezifischen Profils einer künstlerischen Hochschule Transparenz und Vergleichbarkeit durch die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nicht erhöht würden und die Ausweisung einer relativen Note somit nicht sinnvoll erscheint und bewertet das Kriterium als erfüllt.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats ist es nachvollziehbar, dass bei Kleinstgruppen aus Gründen der statistischen Signifikanz auf den Ausweis der relativen Note verzichtet wird. Dass alleine aufgrund der Tatsache, dass "nur bei größeren Gruppen – was in den hier zur Akkreditierung stehenden Studiengängen der HMTMH nicht der Fall ist" (Akkreditierungsbericht, Seite 20f.) sowie "nur sehr leistungsstarke Kandidatinnen und Kandidaten an Kunsthochschulen zugelassen werden und schon bei einer Notenspanne zwischen 1,0 und 2,0 Studierende bereits mit der Note 1,5 einen C-Grade erhalten und somit deutlich zu schlecht dargestellt werden", erscheint dem Akkreditierungsrat jedoch wenig schlüssig. Der ECTS Users' Guide, nach dem die relative Note gemäß der Begründung zu § 7 Musterrechtsverordnung (für Niedersachsen ist die Begründung der MRVO einschlägig) abgebildet werden sollte, führt in der aktuellen Fassung auf Seite 39f. aus, dass dazu eine "Referenzgruppe" nach "objektiven und transparenten Kriterien" gebildet werden sollte. Diese Referenzgruppe "sollte hinsichtlich der Anzahl an Studierenden und der berücksichtigten Jahrgänge aussagekräftig sein". Die Bildung einer solchen Referenzgruppe sollte nach Auffassung des Akkreditierungsrates auch bei kleinen Studiengängen, bspw. durch die Zusammenfassung mehrerer Jahrgänge, möglich sein.

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~Der Akkreditierungsrat bewertet § 7 Abs. 2 Nr. 6 Nds. StudAkkVO dementsprechend abweichend von der Akkreditierungsagentur als "nicht erfüllt" und spricht eine diesbezügliche Auflage aus: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß aktuellem ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.~~

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.07.2022 plädiert die Hochschule gegen eine Ausweisung relativer Abschlussnoten im Studiengang Medien und Musik M.A. und legt eine sehr gut begründete Argumentation gegen die vorgesehene Auflage vor. Der Akkreditierungsrat versteht die Argumentation der Hochschule bzgl. der Kohortengrößen und schließt sich der neu vorgebrachten Sachstandslage der Hochschule an. Auf Basis von § 26 Abs. 2 der "Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik" sowie der im Akkreditierungsbericht (Seite 21) angekündigten Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass, wenn zukünftig eine genügend große Kohorte vorliegt, statistische Daten ausgewiesen werden. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab.

Ursprüngliche Auflage 3 (Art. 2 Abs. 2 StaAkkStV i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 2b.) NHG):

Die Prüfungsordnung ist so zu gestalten, dass eine Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ist entsprechend anzupassen.

Ursprüngliche Begründung zur Auflage 3 (Art. 2 Abs. 2 StaAkkStV i.V.m. § 7 Abs. 3 Ziffer 2b.) NHG):

Im Akkreditierungsbericht (Seite 22) steht: "Die Anerkennung und Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen ist durch Verweis auf berufspraktische Leistungen Gegenstand von §5 der Rahmenprüfungsordnung. Hier fehlt allerdings die konkrete Festlegung der Anrechnungsmöglichkeit von außerhochschulischen Kompetenzen von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte." Gemäß Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur/ das Gutachtergremium nach eingehender Beratung mit der Hochschule folgende Auflage vor: "Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte ist den Vorgaben entsprechend in der (Rahmen-)Prüfungsordnung festzulegen."

Der Akkreditierungsrat formuliert die Auflage im Sinne der Vorgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) um: Die Prüfungsordnung ist so zu gestalten, dass eine Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit gewährleistet ist. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ist entsprechend anzupassen.

Zur erneuten Beschlussfassung des Akkreditierungsrates:

Mit ihrer Stellungnahme vom 25.07.2022 hat die Hochschule die vorgesehene Auflage umgesetzt. Die Prüfungsordnung wurde angepasst und um die Absätze 5 und 6 in § 5 ergänzt; eine verabschiedete Prüfungsordnung wurde vorgelegt. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidungen mit folgenden Hinweisen: _____

Im Prüfbericht ist der Entscheidungsvorschlag §15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich von der Agentur nicht ausgefüllt. Der Akkreditierungsrat stellt auf Basis der Sachstandsbeschreibung fest, dass das Kriterium erfüllt ist.

Die Lehrevaluationen werden laut Akkreditierungsbericht (Seite 76) und den Unterlagen zum Selbstbericht turnusmäßig durchgeführt. Weiterhin werden die Gesamtergebnisse unter Berücksichtigung der Anonymisierungsgrenze in einem Evaluationsbericht veröffentlicht. Der aktuelle Bericht datiert auf das Wintersemester 2014/15.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Umsetzung des kontinuierlichen Monitorings (insbesondere durch regelmäßige Lehrevaluationen, Studierendenbefragungen, Absolventenbefragungen) zeitnah erfolgt und daraus bezogen auf den Studiengang entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet und dokumentiert werden. Des Weiteren werden die Beteiligten zeitnah über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert. (§ 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 5 Abs. 3 NHG)

Der Akkreditierungsrat bittet darum, darauf bei der nächsten Re-Akkreditierung ein besonderes Augenmerk zu richten.

